Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2898

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6357/64

Bonn, den 7. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft**
hier: Änderung der Bezüge der in Belgien dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der EAG

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) übersende ich den Vorschlag der Kommission der EAG für eine

Verordnung Nr. .../64/Euratom des Rats zur Änderung der Tabelle der Bezüge der in Belgien dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle.

Die Kommission der EAG hat diesen Vorschlag dem Rat unter dem 11. Dezember 1964 unterbreitet. Der Vorschlag ist jedoch erst am 30. Dezember 1964 der Bundesregierung zugegangen. Eine Anhörung des Europäischen Parlaments oder des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Vorschlag der Kommission gilt gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom als genehmigt, wenn der Rat nicht bis zum Ablauf des 25. Januar 1965 anders entscheidet.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

EUROPÄISCHE
ATOMGEMEINSCHAFT
Der Rat

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Vermerk

Betrifft: **Änderung der Tabelle der Bezüge der in Belgien dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle**

Die Herren Mitglieder des Rats erhalten in der Anlage den Text eines Schreibens der Kommission vom 11. Dezember 1964 mit dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tabelle der Bezüge der in Belgien dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden, gilt die Erhöhung als gewährt, wenn der Rat binnen sechs Wochen, nachdem die Kommission ihn hiermit befaßt hat, nicht entschieden hat [1]).

---

[1]) Da das Schreiben der Kommission am 14. Dezember 1964 beim Rat eingegangen ist, läuft die sechswöchige Frist am 25. Januar 1965 um 24.00 Uhr ab.

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT EURATOM

Die Kommission

Der Europäische Kommissar

Brüssel, den 11. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft
Brüssel
Rue Ravenstein 2

Betr.: **Änderung der Tabelle der Bezüge der in Belgien dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle**

Herr Präsident!

In der durch Verordnung Nr. 3/64/Euratom vom 30. Oktober 1964 geänderten Verordnung Nr. 10/63/Euratom vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden, heißt es in Artikel 16 Absatz 1:

„1. Die in der Tabelle im Anhang festgesetzten Bezüge werden erhöht oder gekürzt, wenn der allgemeine Einzelhandelspreisindex des Königreichs Belgien im Vergleich zu der Indexzahl, die für die vorhergehende Erhöhung oder Kürzung maßgebend war, um 2,75 Punkte steigt oder fällt. Die genannten Bezüge werden jeweils um 2,5 v. H. erhöht oder gekürzt.

Die Erhöhung oder Kürzung erfolgt mit Beginn des zweiten Monats nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Monaten, innerhalb deren der Index die Zahl erreicht hat, die eine Änderung rechtfertigt. Der zu berücksichtigende Bezugsindex beträgt 115,50 Punkte.

Die Erhöhung gilt als gewährt, wenn der Rat binnen sechs Wochen, nachdem die Kommission ihn hiermit befaßt hat, nicht entschieden hat."

Es ist festgestellt worden, daß der allgemeine Einzelhandelspreisindex des Königreichs Belgien, dessen Entwicklung aus Anlage 1 ersichtlich ist, im Vergleich zu der Indexzahl, die für die vorhergehende Erhöhung maßgebend war, um 2,75 Punkte gestiegen war. Die letztgenannte Erhöhung erfolgte unter den Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Erhöhung der Bezüge der in Belgien dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten vorgeschlagen werden kann.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, den Anhang der Verordnung Nr. 10/63/Euratom gemäß Artikel 16 zu ändern.

In der Anlage erhalten Sie einen entsprechenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

R. Margulies

2 Anlagen

Anlage 1

Entwicklung des allgemeinen Einzelhandelspreisindex des Königreichs Belgien

Erster Bezugsindex = 115,50

Für die vorhergehende Erhöhung maßgebender Bezugsindex = 118,25

Für die vorgeschlagene Erhöhung maßgebender Bezugsindex = 121,00

1964:	Januar:	118,11
	Februar:	117,98
	März:	117,61
	April:	118,21
	Mai:	118,50
	Juni:	119,88
	Juli :	120,84
	August:	120,84
	September:	120,93
	Oktober:	121,24
	November:	121,76

Anlage 2

Verordnung Nr. . . ./64/EURATOM des Rats vom 1964 zur Änderung der Tabelle der Bezüge der in Belgien dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten der gemeinsamen Kernforschungsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz zwei und die Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die durch die Verordnungen 3/64 und 4/64 vom 30. Oktober 1964 [3]) geänderte Verordnung Nr. 10/63/Euratom des Rats vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden [2]), insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, auf Vorschlag der Kommission die Bezüge der in Belgien dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle entsprechend der Änderung des allgemeinen Einzelhandelspreisindex des Königreichs Belgien zu ändern,

in der Erwägung, daß sich dieser Index derart geändert hat, daß eine Änderung der Tabelle der Bezüge der genannten Bediensteten gerechtfertigt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle der Bezüge im Anhang zur Verordnung Nr. 10/63/Euratom des Rats vom 18. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

Klasse I	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppe 1	12 600	13 440	14 280	15 120	15 960	16 800	17 640	18 480	19 320
Gruppe 2	10 815	11 498	12 180	12 863	13 545	14 228	14 910	15 593	16 275
Gruppe 3	9 240	9 848	10 395	10 973	11 550	12 128	12 705	13 283	13 860
Gruppe 4	8 085	8 610	9 135	9 660	10 185	10 710	11 235	11 760	12 285
Gruppe 5	7 035	7 455	7 875	8 295	8 715	9 135	9 555	9 975	10 395
Klasse II	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**
Gruppe 1	9 240	9 818	10 395	10 973	11 550	12 128	12 705	13 283	13 860
Gruppe 2	8 085	8 610	9 135	9 660	10 185	10 710	11 235	11 760	12 285
Gruppe 3	7 035	7 455	7 875	8 295	8 715	9 135	9 555	9 975	10 395
Gruppe 4	5 775	6 090	6 405	6 720	7 035	7 350	7 665	7 980	8 295

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 188 vom 28. Dezember 1963, S. 2992/63

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 178 vom 6. November 1964, S. 2852 und 2853/64

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident